

Samtgemeinde Bardowick

44. Änderung des Flächennutzungsplanes

"Teilplan Barum"

Landkreis Lüneburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung vom: 02.06.2023 – 07.07.2023

Stand: 28.03.2024

GSP
GOSCH & PRIEWE

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(1) Landkreis Lüneburg Regional- und Bauleitplanung Vom 16.06.2023 AZ: 62-23300058</p> <p>Ich bedanke mich für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren und nehme zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:</p> <p>Anregungen Regionalplanung In Kapitel 2 auf Seite 5 der Begründung wird das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 genannt. Wie in Kapitel 2.1 richtigerweise dargestellt, wurde dieses 2022 fortgeschrieben. Die Bezeichnung sollte angepasst werden. Wie im Abschnitt 2.2 der Begründung dargestellt, liegen Teile des Plangebietes innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft. Dies betrifft Teilfläche 1 sowie Teile von Teilfläche 7. Dies ist in der Begründung abzuarbeiten. Die Teilfläche 2 liegt innerhalb eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft. Bei dem geplanten Hunderauslauf ist zu erwarten, dass bauliche Anlagen errichtet werden, die zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes für Natur und Landschaft führen (s. Stellungnahme Natur und Landschaft). Es ist daher ein Zielverstoß zu befürchten. Hinsichtlich der Planung der Schulstandorte auf den Teilflächen 4a bis 4c weise ich darauf hin, dass die Alternativenprüfung dazu dienen sollte, die Entscheidung für einen von der Planungsträgerin ausgewählten Standort zu begründen; die Planung mehrerer Alternativflächen ist bauleitplanerisch nicht möglich.</p>	<p>Regionalplanung Der Anregung wird gefolgt. Die Bezeichnung des LRP wird angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden im Rahmen der Begründung abgearbeitet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird aus der 44. Änd. des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick genommen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gemeinde befand sich zur Zeit der frühzeitigen Beteiligung noch im Auswahlprozess für eine der Flächen. Die Darstellung aller Flächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung diente der Berücksichtigung aller planungsrelevanten Belange auf deren Basis eine Abwägung der Standorte erfolgte.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p> <p></p>	<p></p> <p>X</p> <p></p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Auf Teilfläche 8 ist die Darstellung gewerblicher Bauflächen geplant. Gemäß 2.1 06 RROP haben die Gemeinden ihre Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte und Einzugsbereiche der Haltepunkte des ÖPNV auszurichten. Dabei gilt hinsichtlich der Ausweisung von Gewerbegebieten der Grundsatz der dezentralen Konzentration mit einer entsprechend hierarchischen Abstufung (2.1 20 RROP). Schwerpunkt der gewerblichen Entwicklung in der Samtgemeinde Bardowick ist daher zum einen der Gewerbestandort von überregionaler oder regionaler Bedeutung in Bardowick/Wittorfer Heide, zum anderen das Grundzentrum in Bardowick. Die gewerbliche Entwicklung in Barum ist auf den örtlichen Bedarf zu beschränken und darf keine Angebotsplanung beinhalten, um etwa flexibel auf Ansiedlungswünsche reagieren zu können, wie dies in der Begründung angedeutet wird. Zudem ist ein allgemeines Gewerbegebiet in vom Ortsteil abgetrennter Lage im Außenbereich nicht möglich. Sofern das Gewerbegebiet nur der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage dient, ist eine erneute raumordnerische Beurteilung möglich. In diesem Fall wäre ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zu erstellen. Für eine abschließende raumordnerische Beurteilung ist in der Begründung die vorgesehene gewerbliche Nutzung und dessen erforderlicher Umfang genauer darzulegen.</p> <p>Die Fläche liegt zudem in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft, sodass von einem Zielkonflikt auszugehen ist (s. auch Stellungnahme Natur und Landschaft).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die ausgewiesenen Gewerbeflächen dienen der Erweiterung der bestehenden Gewerbebetriebe.</p>		X
<p>Ich weise darauf hin, dass gemäß Geoportal der westliche Bereich der Teilfläche 8 im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Bioenergie dargestellt ist. Die Begründung auf Seite 11 sollte diesbezüglich überprüft werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend angepasst. Der Landschaftsplan der Samtgemeinde enthält bereits die Darstellung Biogasanlage/Gewerbegebiet.</p>		X
<p>Die Teilflächen 2 und 8 liegen zudem in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotenzials. Dies ist in der Begründung abzarbeiten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft wird näher erläutert.</p>		X
<p>Es ist abzuwägen und darzustellen, inwiefern eine Beeinträchtigung der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung und des regional bedeutsamen Erholungsschwerpunktes in Barum zu befürchten ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um Ausführungen zu den Auswirkungen der Änderungsbereiche auf die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung ergänzt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Hinsichtlich der Eigenentwicklungsregelung nach 2.1 14 RROP ist für die Ermittlung der Wohneinheiten entsprechend der 3%-Regelung die Einwohnerzahl des Ortsteiles Barum zugrunde zu legen. In der Begründung wird in Abschnitt 4.2.1 dagegen auf die Einwohnerzahl der gesamten Gemeinde Barum Bezug genommen. Es ist in der Begründung darzulegen, dass sich der geplante Umfang der Wohnflächenausweisung im Ortsteil Barum im Rahmen der Eigenentwicklungsregelung von 2.1 14 RROP bewegt.</p> <p>Im Flächennutzungsplan sind im südlichen Bereich Barums westlich des B-Plans Nr. 6 noch nicht entwickelte Wohnbauflächen dargestellt. Angesichts dieser Entwicklungspotenziale ist darzulegen, inwiefern die Wohnbauflächenausweisungen in der vorliegenden Planung erforderlich sind. Da es sich bei der Teilfläche 1 um eine Konversionsfläche handelt, die im Sinne einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist (2.1 01 RROP), empfehle ich zu prüfen, inwiefern die o.g. Wohnbauflächendarstellung westlich des B-Plans Nr. 6 beibehalten werden soll.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Ausführungen zur Eigenentwicklungsregelung werden in der Begründung an den aktuellen Stand der Wohneinheiten des Ortsteils Barums angepasst.</p>		X
<p>Westlich der geplanten Wohnbauflächenausweisung in Teilfläche 1 verbleibt ein schmaler Streifen von unter 50 m Breite gewerblicher Bauflächen. Ich empfehle zu prüfen, inwiefern für diesen Streifen eine geänderte Nutzungsdarstellung im F-Plan zweckmäßig ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird um weitere Ausführungen zu den bestehenden Entwicklungspotentialen ergänzt. Bei der Teilfläche 1 handelt es sich um eine Konversionsfläche, welche kurzfristig einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Bei der südlichen Fläche handelt es sich um ein langjähriges Entwicklungspotential, welches entsprechend der Zielsetzung des Flächennutzungsplanes ein voraussehbares Bedürfnis der Gemeinde darstellt, entsprechend weiterhin ausgewiesen werden soll.</p>		X
<p>Bodendenkmalschutz Gegen die Planung werden nach Maßgabe der folgenden Ausführungen keine Bedenken erhoben. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme. Im Wirkungsbereich der Teilflächen Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 der o. g. Planung sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt.</p>	<p>Bodendenkmalschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>In unmittelbarer Nähe der Teilfläche Nr. 7 ist ein inzwischen zerstörter Grabhügel gelegen.</p> <p>Auf der Teilfläche Nr. 7 sollten die geplanten Maßnahmen zur Errichtung einer Sportfläche und einer Hundefreilauffläche daher möglichst ohne Bodeneingriffe erfolgen. Sollten dort jedoch Bodeneingriffe unvermeidbar sein, so sind diese zuvor mit den Denkmalbehörden abzustimmen und ggfls. archäologisch zu begleiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigte Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist, vermutet werden kann oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort archäologische Bodendenkmale befinden, einer vorherigen Genehmigung der Denkmalschutzbehörde bedürfen (§ 13 in Verbindung mit §§ 10 und 12 NDSchG).</p> <p>Darüber hinaus bleibt die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen gem. § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) unberührt. Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.</p> <p>Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denk-malschutz (UDSchB), Frau Gielke, Horst-Nickel-Str.4, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 26-1373, E-Mail: viola.gielke@landkreis-lueneburg.de <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe Herr Dr. 	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung enthält bereits einen Hinweis auf den § 14 NDSchG.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2010, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.</p> <p>Auf die vorstehend dargestellten Belange des archäologischen Denkmalschutzes ist im zur nachfolgenden formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorzulegenden PlanEntwurf bereits entsprechend hinzuweisen, damit der archäologische Denkmalschutz in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (sowie auch außerhalb der Bauleitplanungsverfahren) eine ausreichende Berücksichtigung finden kann. Die im vorliegenden Planvorentwurf bisher enthaltenen Darstellungen zum archäologischen Denkmalschutz sind entsprechend der vorstehenden Ausführungen zu überarbeiten.</p> <p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass der archäologische Denkmalschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist und die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind.</p> <p>Um die Rechtswirksamkeit des F-Plans und seine Vollzugsfähigkeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, erkannte Konflikte sowie erforderliche Regelungen zu ihrer Lösung zumindest aufzuzeigen, damit sie nicht unzulässigerweise auf die nachfolgende Planungsebene und / oder die Zulassungs- / Genehmigungsebene verlagert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechenden Ausführungen werden in die Planunterlagen übernommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem derzeitigen Stand der Planung sind keine wesentlichen Eingriffe in archäologische Belange zu erwarten, welche im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung geregelt werden können.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>
<p>Natur- und Landschaftsschutz <u>Zu Teilfläche 1:</u> Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche einer im rechtswirksamen F-Plan dargestellten gewerblichen Baufläche als Wohnbaufläche in einer Größe von ca. 17.000 qm zu überplanen.</p> <p>Die bisherige gewerbliche Baufläche wird im Westen, Süden und Osten von einer linearen Grünflächendarstellung zur Einbindung in die umgebende freie</p>	<p>Natur- und Landschaftsschutz</p> <p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 1 der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Im Bereich der randlichen Laubgehölzbestände werden in der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Grünflächen dargestellt.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
Landschaft umschlossen, auf der sich insbesondere im Westen und Süden bereits Laubgehölzbestände entwickelt haben.			
Im Änderungsbereich Teilfläche 1 sind diverse ältere gewerbliche Bauten vorhanden, die gem. den Darstellungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfes seit längerem nicht mehr entsprechend genutzt werden. Auf den bisher unbebauten Bereichen sind alte Laubgehölzbestände vorhanden.	Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Für das Plangebiet wurde ein Artenschutzgutachten erstellt, dessen Darstellung in die Begründung übernommen wurden.		X
Gegen die beabsichtigte Überplanung der bereits bebauten Teilbereiche werden unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen im Grundsatz keine Bedenken erhoben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Hinsichtlich der diesbezüglich zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Die nicht von der beabsichtigten Überplanung betroffene Teilfläche der bisherigen GE-Darstellung wird im Norden (auf dem Flurstück 95/7, Flur 3, Gemarkung Horburg) bereits durch den B-Plan Nr. 2 „Auf dem Weidedeich“ (in Kraft getreten am 08.07.1998) überdeckt, der in seinem dortigen Geltungsbereich die Anlage einer Obstwiese und eines Pflanzstreifens festsetzt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Fläche wird nicht durch die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant.	X	
Der südliche Teilbereich des o.g. Flurstücks wird von feuchtem Grünland mit randlichen Gehölzbeständen eingenommen, der aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz als schutzwürdig im Sinne von § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) beurteilt wird (s. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, 2017). Auf den vorgenannten Teilflächen ist daher eine eventuelle zukünftige bauliche Erweiterung nicht realistisch umsetzbar.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die feuchten Grünlandflächen werden bisher als Gewerbeflächen dargestellt. Gemäß der Kartierung und Bewertung des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Bardowick wird der Fläche lediglich eine leicht erhöhte Wertigkeit (II) zugewiesen. Auch das Artenschutzgutachten, welches im Rahmen des B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Barum erstellt wurde, stellt keine wesentliche artenschutzrechtliche Betroffenheit für die Fläche fest. Somit wurde diese als Wohnbaufläche in die 44. Änd. des Flächennutzungsplanes aufgenommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit der diesbezüglichen Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ ist die geplante F-Plan-Änderung (entgegen der Darstellungen im Umweltbericht, S. 27) nicht vereinbar.</p> <p>Die o.g. Darstellung im Umweltbericht, dass mit der geplanten Hundewiese eine Umwandlung der vorhandenen Ackerfläche in Grünland erfolgen würde, ist nicht zielführend. Eine solche Umwandlung mit der geplanten Nutzung als Hundenauslauffläche ist nicht geeignet, die sonstigen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich erfolgenden Beeinträchtigungen in einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu überwiegen.</p> <p>Für die beabsichtigte F-Plan-Änderung wäre in diesem Bereich eine vorherige Entlassung der Fläche aus dem LSG durch den Landkreis Lüneburg erforderlich. Eine entsprechende Änderung der LSG-Schutzverordnung kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.</p> <p>Der beabsichtigten o.g. F-Plan-Änderung für die Teilfläche 2 wird daher nicht zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich sind.</p> <p>Um eine Vollziehbarkeit des F-Plans zu gewährleisten, sind diese daher wie vorstehend dargestellt zu berücksichtigen und der vorliegende Plan-Vorentwurf ist entsprechend zu ergänzen und zu überarbeiten.</p> <p><u>Zu Teilfläche 3:</u> Bei diesem Änderungsbereich handelt es sich nach den Ausführungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs um eine Anpassungs-Darstellung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Überplanung mit der 2. Änderung des B-Planes Nr. 4 „Kirchsteig“ (auf einer Fläche von ca. 350 qm).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Teilfläche 2 (alt) wird aus der Planung genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche 2 (alt) wird aus der Planung genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche 2 (alt) wird aus der Planung genommen.</p> <p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 3 (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben.</p>	<p align="center">X</p>	<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Zur v. g. B-Plan-Änderung wurde in der hiesigen Stellungnahme, die im Rahmen der seinerzeit erfolgten formellen Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB abgegeben worden ist, eine Überarbeitung des damaligen Plan-Entwurfes für erforderlich gehalten, der die gesetzlichen Bestimmungen für die im Rahmen von § 13 a BauGB erfolgte Überplanung von ursprünglich festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sowie des naturschutzrechtlichen Artenschutzes in ausreichender Art und in ausreichendem Umfang berücksichtigt.</p> <p>Ein Satzungsbeschluss über die B-Plan-Änderung ist zwischenzeitlich anscheinend herbeigeführt worden, ohne dass ein entsprechend überarbeiteter Plan-Entwurf hier zur erneuten Stellungnahme vorgelegt worden ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ausführungen können nachvollzogen werden. Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Nachweis des erforderlichen naturschutzfachlichen Ausgleichs erfolgt jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde Barum.</p>		X
<p>Der naturschutzrechtliche Artenschutz ist der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich.</p> <p>Eine Vollziehbarkeit der o.g. 2. B-Plan-Änderung ist daher nicht erkennbar.</p> <p>In der Folge kann auch der zugehörigen beabsichtigten F-Plan-Änderung für die Teilfläche 3 daher nicht zugestimmt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird auf die vorangegangenen Ausführungen verwiesen.</p>	X	
<p>Zu Teilflächen 4a bis 4c</p> <p>Beabsichtigt ist auf den o.g. Teilflächen eine jeweilige Überplanung mit einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung Schule und Kindergarten.</p> <p>Gem. den Darstellungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs soll im Rahmen des Verfahrens zur F-Plan-Änderung eine Festlegung auf eine der Flächen 4a bis 4c erfolgen.</p>	<p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 4a-c (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben.</p>		X
<p>Zu Teilfläche 4a:</p> <p>Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 9.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan zum großen Teil als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ehrenmal“ und teilweise als Wohnbaufläche dargestellt.</p>	<p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p>Er ist überwiegend mit einem großflächigen, zusammenhängenden ortsbildprägenden Altbaumbestand bestanden, der eine hohe Bedeutung für den Artenschutz als Lebensstätte, insbesondere für wildlebende Tierarten aus der</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche einen ortsbildprägenden Altbaumbestand mit hoher Bedeutung für den Artenschutz umfasst.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Gruppe der Vögel und der Fledermäuse, die den Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen, aufweist.</p> <p>Danach ist es u.a. verboten (auch unabhängig von einem Bau- oder sonstigen Genehmigungsverfahren sowie auch im Rahmen von genehmigungsfrei durchführbaren Arbeiten jeglicher Art), Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten sowie ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.</p> <p>Zu den geschützten Stätten zählen z. B. diejenigen, die nur einmalig zur Fortpflanzung genutzt werden für die Dauer ihrer Nutzung (z.B. Singvögel- und Hornissennester).</p> <p>Dauerhafte, immer wieder benutzte Stätten sind auch geschützt, wenn die jeweiligen Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere, Schwalbenester und -brutröhren, Höhlenbrüter- und Mauerseglernist-stätten).</p> <p>Außerdem ist der Gehölzbestand für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Ortsbild sehr bedeutsam.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen die Verbotsvorschriften der §§ 44 ff BNatSchG nach § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann und / oder auch strafrechtliche Konsequenzen gem. §§ 71 und 71 a BNatSchG haben kann.</p> <p>Darüber hinaus ist der vorhandene Gehölzbestand zumindest als schutzwürdig im Sinne von § 22 Nds. Naturschutzgesetz (NNatSchG) in Verbindung mit § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Geschützter Landschaftsbestandteil) zu beurteilen, da er insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Entwicklung, Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Natur-haushaltes dient, - der Belebung, Gliederung bzw. Pflege des Ortsbildes dient, - eine hohe Bedeutung als Lebensstätte wildlebender Tier- und Pflanzenarten aufweist. <p>Die Zuständigkeit für eine entsprechende Unterschutzstellung liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile bei der Gemeinde (§ 22 (1) NNatSchG).</p>	Der Hinweis auf die §§ 44 ff BNatSchG werden zur Kenntnis genommen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Mit der F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4a wird eine Bebauung vorbereitet, die mit dem einem nahezu vollständigen Verlust des o.g. Gehölzbestandes einhergeht. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine Entfernung des o.g. Gehölzbestandes der Genehmigungspflicht durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) in eigener separater Zuständigkeit unterliegt (§§ 17 (3) und 44 ff BNatSchG).</p> <p>Eine Genehmigung wäre vor der Durchführung von entsprechenden Maßnahmen bei der UNB zu beantragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p>Vor einer Genehmigung darf nicht mit der Durchführung entsprechender Maßnahmen begonnen werden.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Genehmigung gegeben sind, so dass sie nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Daher wird der beabsichtigten o.g. F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4a nicht zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die Teilfläche 4a wird nicht mehr in der 44. Änd. dargestellt.</p>		X
<p>Zu Teilfläche 4b: Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 12.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellt.</p> <p>Außerdem ist er im Bereich des Flurstücks 64/40 (Flur 3, Gemarkung Barum, Größe gem. ALKIS: ca. 6.400 qm) im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4b „Kirchsteig“ 2. Änderung gelegen, der für diese Fläche eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Wiese / Weide festsetzt.</p> <p>Aktuell stellt sich dieser Teilbereich als Grünland mit randlichem Gehölzbestand dar.</p>	<p>Die Darstellung des Bestandes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Teilfläche 4b wird aus der Planung zur 44. Änd. genommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind für das v. g. Flurstück spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biotoptypenkartierung sind dort unter Berücksichtigung der Festsetzungen des derzeit rechtswirksamen B-Planes die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung und der Kompensation von Beeinträchtigungen ausreichend bestimmt festzusetzen. Hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Die Restflächen des Änderungsbereiches Teilfläche 4b (im Wesentlichen Flurstück 64/41, Flur 3, Gemarkung Barum u.a.) sind im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 „Kirchsteig“ gelegen, der in diesem Bereich eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Park“ sowie diverse zu erhaltende Einzelbäume festsetzt.</p> <p>Auf dem v. g Teilbereich der Teilfläche 4b ist derzeit ein dichter Laubbaum-Altbestand vorhanden, der eine hohe Bedeutung für den Artenschutz als Lebensstätte und außerdem für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Ortsbild aufweist.</p> <p>Analog zu den obenstehenden Ausführungen zur Teilfläche 4a wird daher der beabsichtigten F-Plan-Änderung für die Teilfläche 4b für den Teilbereich, der im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4 gelegen ist, nicht zugestimmt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der naturschutzrechtliche Artenschutz der gemeindlichen bauleitplanungsrechtlichen Abwägung nicht zugänglich ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis auf die Darstellung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die randlichen Gehölzbestände werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche 4b wird aus der Planung zur 44. Änd. des Flächennutzungsplanes genommen.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine innergemeindliche Grünlandbrache handelt, welche eine geeignete Innenentwicklungsfläche darstellt. Durch die Inanspruchnahme von Flächen im Innenbereich kann die Inanspruchnahme von derzeit wenig vorbelasteten Außenbereichsflächen verhindert werden. Die randlichen Gehölzstrukturen können durch geeignete Festsetzungen vor Beeinträchtigungen geschützt werden.</p>	<p></p> <p></p> <p>X</p>	<p>X</p> <p>X</p> <p></p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Zu Teilfläche 4c: Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 8.000 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Aktuell stellt sich dieser Änderungsbereich als Rasenfläche mit vereinzelt randlichem Gehölzbestand dar.</p> <p>Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind für das v. g. Flurstück spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.</p> <p>Hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des naturschutzrechtlichen Artenschutzes (sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, soweit nicht § 13 a BauGB zum Tragen kommen sollte) wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen.</p> <p>Zu Teilfläche 5: Dieser Änderungsbereich mit einer Gesamtgröße von ca. 3.300 qm ist im rechtswirksamen F-Plan als Grünfläche dargestellt und soll aktuell mit der F-Plan-Änderung als Wohnbaufläche überplant werden. Außerdem handelt es sich bei diesem Änderungsbereich nach den Ausführungen in der Begründung des Plan-Vorentwurfs um eine Anpassungs-Darstellung aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Überplanung mit der 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 „Mitte“. Diese B-Plan-Änderung ist bereits am 28.01.2016 in Kraft getreten.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die hiesige Stellungnahme, die im Rahmen der damaligen Behördenbeteiligung zur B-Plan-Änderung abgegeben worden ist, entsprechend berücksichtigt worden ist, werden gegen die aktuell beabsichtigte Anpassung des F-Planes mit der Änderung keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfläche 4c wird aus der Planung zur 44. Änd. des Flächennutzungsplanes genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 5 (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung der Stellungnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung obliegt der Gemeinde Barum. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Zu Teilfläche 6: Beabsichtigt ist die Überplanung einer ca. 800 qm großen Fläche, die im wirksamen F-Plan als Teilfläche einer großen Fläche für Wald dargestellt ist, als Wohnbaufläche. Es soll damit gem. den Ausführungen in der Begründung eine Anpassung an den tatsächlichen Bestand vorgenommen werden, da bereits langjährig eine Bebauung mit einer Garage vorhanden sein soll.</p>	<p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 6 (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird weitgehend in richtiger Form wiedergegeben. Abweichend von der Darstellung umfasst die Fläche lediglich eine Größe von 220 m².</p>		X
<p>Unter der Voraussetzung, dass es sich bei den vorhandenen baulichen Anlagen um entsprechend baurechtlich genehmigte Bauten handelt, werden gegen die beabsichtigte F-Plan-Änderung keine Bedenken erhoben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.</p>		X
<p>Zu Teilfläche 7: Beabsichtigt ist die Überplanung einer im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gelegenen Fläche, die im wirksamen F-Plan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportfläche und Hundebaufläche“ in einer Größe von ca. 15.000 qm. Aktuell stellt sich dieser Änderungsbereich als landwirtschaftliche Lagerfläche dar.</p>	<p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 7 (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben.</p>		X
<p>Gegen die beabsichtigte Überplanung werden unter der Voraussetzung im Grundsatz keine Bedenken erhoben, wenn hinsichtlich der zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes sowie der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die diesbezüglichen untenstehenden Ausführungen beachtet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Bei einer konkreten Überplanung ist im Rahmen eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes oder der Aufstellung eines Bebauungsplanes die naturschutzfachliche Eingriffsregelung bzw. der Artenschutz zu beachten.</p>		X
<p>Zu Teilfläche 8: Im bauplanungsrechtlichen Außenbereich ist auf einer Fläche in einer Größe von insgesamt ca. 60.000 qm die Darstellung einer gewerblichen Baufläche in einem Bereich beabsichtigt, der im westlichen Teilbereich (Flurstücke 59/1 und 59/2 teilweise, jeweils Flur 10, Gemarkung Barum) im wirksamen F-Plan als Sonderbaufläche Bioenergie und im größeren östlichen Teilbereich als Fläche für</p>	<p>Der Planungsinhalt in Bezug auf die Teilfläche 8 (alt) der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Verfahrensschritt gem. § 4(1) BauGB wird in richtiger Form wiedergegeben. Es handelt sich weitgehend um eine Bestandsüberplanung.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>die Landwirtschaft dargestellt ist. Mit Ausnahme des Flurstückes 66 (Flur 10, Gemarkung Barum) sind auf den einzelnen Grundstücken bereits diverse bauliche Anlagen vorhanden. Die Anlagen für die Biogasanlage sind bereits seit über 10 Jahren vorhanden. Im Rahmen der entsprechenden Baugenehmigungen wurden im o.g. Änderungsbereich umfangreiche naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgelegt.</p>			
<p>Unmittelbar nördlich grenzt an den o.g. Änderungsbereich das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um entsprechende Ausführungen ergänzt.</p>		X
<p>Im Nordwesten grenzt die Teilfläche 8 unmittelbar an das FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und der unteren Neetze“ an.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p>Gem. Landschaftsrahmenplan des Landkreises Lüneburg, 2017, ist die Änderungsfläche Teilfläche 8 (mit Ausnahme der vorhandenen Anlagen der Biogasanlage) als Entwicklungsfläche in einem Biotopverbundsystem „Grünland“ gelegen, das von großräumigen, offenen und in Teilen gegliederten Grünlandgebieten in der Marsch gebildet wird. Mit der diesbezüglichen Zielsetzung „Erhaltung der Biodiversität“ ist die geplante F-Plan-Änderung nicht vereinbar.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausweisung des Biotopverbundsystems „Grünland“ wird in diesem Bereich großflächig dargestellt und umfasst auch die bereits bebauten Bereiche. Bei der durch die Teilfläche 8 überplanten Fläche handelt es sich um langjährig anthropogen überprägte Flächen in Form von Gewerbeflächen und einem Streifen intensiv genutzten Sandackers, welche zum angrenzenden Landschaftsraum klar durch Grünstrukturen abgegrenzt ist. Die „Zielsetzung Erhaltung von Biodiversität“ ist in diesem Bereich aufgrund der bestehenden Vorbelastung nicht umsetzbar. Die derzeitige Flächennutzung fügt sich in die bestehende Orts- und Landschaftsgliederung ein, welche durch anthropogene Nutzung entlang der Straße K1 geprägt ist, an welche sich der Barumer See mit umgebenden Grünlandflächen anschließt. Durch die Weiterführung der Nutzung entsteht keine Unterbrechung des Grünland-Biotopverbundes.</p>	X	
<p>Unmittelbar im Osten bzw. Nordosten grenzt an die Teilfläche 8 gem. Landschaftsrahmenplan ein großräumiger Bereich an, der aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für den Artenschutz als schutzwürdig im Sinne von § 26 BNatSchG (Landschaftsschutzgebiet) bzw. aufgrund seiner sehr hohen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die nördlich angrenzenden Bereiche werden nicht durch die Planung in Anspruch genommen. Zwar kommt es durch die Planung zu weiteren Störungen im Nahbereich der K1, die nördlichen Grünlandflächen sind jedoch bereits von</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	nein
<p>Bedeutung für den Biotopschutz als Biotopverbund-Kernfläche als schutzwürdig im Sinne von § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet) beurteilt wird.</p> <p>Die Darstellung im Umweltbericht, S. 25, dass mit der o. g. F-Plan-Änderung keine neuen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet werden, ist nicht zutreffend. Große Teile des Änderungsbereiches sind bisher unbebaut. Das eingeschlossene östliche Flurstück 66 (Flur 10, Gemarkung Barum) mit einer Größe von ca. 8.500 qm gem. ALKIS ist bisher gänzlich unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Über ggfls. als bauplanungsrechtlich privilegierte, untergeordnete bauliche Erweiterungen der vorhandenen Bebauung zu beurteilende Vorhaben hinaus wird für eine planmäßige Erweiterung im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung in diesem sensiblen geschützten bzw. schutzwürdigen Bereich von Natur und Landschaft nordöstlich der Kreisstraße K 1, der ansonsten bisher großräumig frei ist von baulichen Eingriffen, kein Raum gesehen.</p> <p>Der o.g. F-Plan-Änderung kann daher für die Teilfläche 8 nicht zugestimmt werden.</p> <p>Über die vorstehenden Ausführungen hinausgehend ist für die unten genannten Teilflächen außerdem Folgendes zu beachten:</p> <p>Mit der F-Plan-Änderung sollen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich auf den Teilflächen 1 und 7 und ggfls. auf der Teilfläche 4c (falls dort nicht § 13 a BauGB um Tragen kommt) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung diverser baulicher Anlagen.</p> <p>Damit wird die Durchführung von weiteren Vorhaben vorbereitet, die zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.</p> <p>Im Wesentlichen werden zusätzliche großflächige Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.</p>	<p>diesen durch eine Strauch-Baumhecke abgegrenzt, welche entsprechend dem westlichen Bestand durch weitere Gehölzanlagen sinnvoll ergänzt werden können.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Umweltbericht wurde mit den Hinweisen aus der Frühzeitigen Beteiligung konkreter ausgearbeitet und die zu erwarteten Projektwirkungen insbesondere in den Ergänzungsbereichen beschrieben.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes dient vorrangig der Anpassung des Flächennutzungsplanes an den Bestand sowie ergänzend der Erweiterung der Bestandsbetriebe. Die Flächen selbst sind naturschutzfachlich lediglich von allgemeiner Bedeutung (Gewerbe und Sandacker). Auch sind auf den Flächen selber keine Offenlandbrüter festgestellt.</p> <p>Der Sachstand wird richtig dargestellt.</p> <p>Die Hinweise werden berücksichtigt und sind in die Auswirkungsprognose der Umweltprüfung eingeflossen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Zumindest teilweise werden Verluste von vorhandenen Gehölzbeständen unvermeidbar sein. Der freien Landschaft werden weitere Flächen in erheblichem Umfang entzogen.</p> <p>Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind dort auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biototypenkartierung und einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend bestimmte Festsetzungen zu einer nach Art und Umfang ausreichenden Kompensation der durch die ermöglichte Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu treffen (Anwendung der vollständigen Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gem. § 1 a (3) BauGB). Im Rahmen des Vermeidungsgrundsatzes ist der größtmöglichen Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes eine besondere Bedeutung beizumessen.</p> <p>Dabei sind für die o.g. Änderungsbereiche die Darstellungen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Bardowick in den Planunterlagen darzustellen und zu berücksichtigen.</p> <p>Außerdem ist der naturschutzrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Teilfläche 1 (insbesondere hinsichtlich des erforderlichen Abrisses vorhandener Gebäude und hinsichtlich des vorhandenen Gehölzbestandes), die Teilfläche 4b im Bereich des Flurstücks 64/40, Flur 3, Gemarkung Barum (insbesondere hinsichtlich des vorhandenen Gehölzbestandes) und die Teilfläche 7 zu legen. In der aus dem F-Plan zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung sind ggfls. erforderliche Regelungen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff BNatSchG als verbindliche textliche und / oder grafische Festsetzungen auf der Planzeichnung aufzunehmen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Aussagen des Landschaftsplanes werden bereits in den Unterlagen zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Für die Teilfläche 1 liegt bereits ein Artenschutzgutachten vor, welches im Rahmen der Umweltprüfung zur 44. Änd. berücksichtigt wurde.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>Bodenschutz Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.</p> <p>Teilfläche 1 „Zur Horburg“: Durch die geplante Umnutzung einer Gewerbefläche in eine Wohnbaufläche ist eine Untersuchung auf Bodenverunreinigungen erforderlich.</p>	<p>Bodenschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>		X
<p>Gesundheit Allgemein: Grundsätzlich bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.</p> <p>Trinkwasser: Die Trinkwasserinstallationen sind nach TrinkwV sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Bei der Trinkwasserverteilung sind mindestens die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, d.h. Entnahmematrimen und Leitungen sind entsprechend herzustellen und zu betreiben (§ 4 TrinkwV). Die für die Trinkwasserverteilung verwendeten Materialien müssen gemäß § 17 TrinkwV zugelassen sein.</p> <p>Lärm: Die Anforderungen der TA Lärm sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.</p> <p>Luft: Die Anforderungen der TA Luft sind einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden.</p> <p>Sonstiges: Es ist auf eine ausreichende Belüftung sowie Beschattung des Plangebiets zu achten.</p>	<p>Gesundheit Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>	X	X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>Für die Teilflächen 4 werden Maßnahmen zur Verringerung städteklimatischer Effekte empfohlen. Es wird bereits auf die bedarfsgerechte Ausführung insbesondere der Teilflächen 4 hingewiesen.</p> <p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Gegen die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Es wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Ortsdurchfahrt um das Plangebiet, Teilfläche 2, 7 und 8, verlegt werden muss, da sonst zukünftige Bauwerke gem. § 24 Abs. 1 NStRG einen Abstand zum Fahrbahnrand halten müssen.</p> <p>Klimaschutz Im Jahr 2019 wurde im Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Lüneburg bis 2030 klimaneutral werden soll. Mit dieser übergeordneten Zielsetzung betont der Landkreis, dass er auf allen Ebenen seiner möglichen Einflussnahme auf die Treibhausgasneutralität hinwirken wird.</p> <p>Im Bereich Mobilität sind aus Sicht des Klimaschutzes in der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Maßnahmen, die eine klimaschonende Fortbewegung ermöglichen, stärker hervorzuheben. Für die Entscheidung für einen der Schulstandorte in Barum sind daher neben dem ÖPNV auch die Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Betrieb Straßenbau und -unterhaltung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Klimaschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es werden Flächen favorisiert, welche nah des Ortskernes gelegen sind und eine bestehende Anbindung an den ÖPNV bzw. das Fuß- und Radwegenetz aufweisen.</p>			X
				X
				X
		X		

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Versiegelte Flächen (Teilfläche 4a) sind aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nachteilig, da Versickerungs- und Speicherfunktionen des Bodens verloren gehen. Auch die Abholzung von Bäumen (Teilfläche 4a) beeinflusst das globale Klima, aber auch die mikroklimatischen Bedingungen negativ. Aus Sicht des Klimaschutzes und der Klimaanpassung ist daher von der Entscheidung zu dieser Fläche abzuraten.</p> <p>Hinweise</p> <p>Bauordnung Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wald Es ist auf der Grundlage des vorgelegten Plan-Vorentwurfes, Stand 14.04.2023, nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der 29. F-Plan-Änderung betroffen ist. Bedenken werden daher nicht erhoben.</p> <p>Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg Zu der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bardowick, Teilplan Barum, haben wir keine Anmerkungen. Insofern verzichte ich auf eine schriftliche Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 44. Änderung werden potentielle Projektwirkungen im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet.</p> <p>Bauordnung Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p> <p>Wald Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben bestehen.</p> <p>Wirtschaftsförderungs-GmbH für Stadt und Landkreis Lüneburg Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>(2) Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Sellhorn Vom 21.05.2023 Z: 2211</p> <p>Nach den eingesehenen Dokumenten, Karten und Luftbildern und der Besichtigung vor Ort am 20.05.2023 sind aus waldfachlicher Sicht gem. § 5 NWaldLG folgende Anmerkungen vorzubringen: Überprüfung der Waldeigenschaft der Teilflächen 4a und 6</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Teilfläche 4a handelt es sich um einen mit Alteichen umstandenen Park, in dem sich ein Kriegerdenkmal befindet. Diese Fläche ist nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu bewerten. • Die Teilfläche 6, die sich zwischen dem bebauten Grundstück und dem Sprötzweg befindet, ist mit einzelnen Alteichen bestockt. Sie weist auf Grund ihrer geringen Größe kein eigenes Binnenklima auf und ist ebenfalls nicht als Wald im Sinne des § 2 NWaldLG zu bewerten. <p>Zu den anderen Teilflächen werden aus waldfachlicher Sicht keine Anregungen vorgebracht, weil kein Wald betroffen ist. Diese Stellungnahme erfolgt in Abstimmung mit dem LWK-Forstamt Uelzen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilfläche 4a (alt) nicht als Wald zu bewerten ist.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Teilfläche 6 (alt) nicht als Wald zu bewerten ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(3) Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Vom 10.05.2023 Z: 57 731, A4_2305204</p> <p>Für die Teilflächen 1-6 und 8 sind zurzeit keine Bodenfunde bekannt. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass die Teilfläche 7 in unmittelbarer Nähe eines inzwischen zerstörten Grabhügels liegt. Deshalb sollten die Maßnahmen zur Errichtung einer Sportfläche und Hundefreilauffläche möglichst ohne Bodeneingriffe erfolgen. Bodeneingriffe sind hingegen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und ggf. archäologisch zu begleiten.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen aus bodendenkmalfachlicher Sicht keine Bedenken. Die Entscheidung darüber obliegt der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Veränderungen oder nicht vorliegende Informationen zum o.g. Verfahren können eine abweichende Einschätzung bedeuten und bedürfen daher einer neuen Stellungnahme.</p> <p>Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) bleibt unberührt. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen wurden um Ausführungen zu dem zerstörten Grabhügel und den erforderlichen Abstimmungen bei Bodeneingriffen ergänzt.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(4) IHK Lüneburg-Wolfsburg Vom 15.06.2023</p> <p>Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie der IHKLW Gelegenheit geben, sich zur o.g. Planung zu äußern.</p> <p>Wir möchten die Beteiligung gerne als Anlass nutzen, um auf die Situation der Gewerbeflächen im Landkreis Lüneburg aufmerksam zu machen: Bauland ist knapp. Vielerorts besteht diese Mangel nicht nur für Wohnungen, sondern auch für Gewerbe und Industrie. Für die wirtschaftliche Weiterentwicklung einzelner Betriebe, Kommunen oder ganze Region ist zusätzliche Flächeninanspruchnahme dringend notwendig. Für Unternehmen ist fehlendes Flächenangebot ein Problem. Ohne arbeitsnahen Wohnraum sind auch Fachkräfte schwer zu finden. Aber auch andersrum: eine Flächennutzung die der Wirtschaft keine Möglichkeit zur Entwicklung gibt ist gleichermaßen kontraproduktiv. Dabei geht es nicht nur um Flächen für Neuansiedlungen, sondern auch um geeignete Flächen für Betriebserweiterungen.</p> <p>Das Gewerbeflächenkonzept (GEFEK II) der Metropolregion Hamburg sagt für den Landkreis Lüneburg eine zusätzliche Flächennachfrage von bis zu 50 ha voraus. Das aktuelle Gewerbeflächenmonitoring 2021 geht von einem Gewerbeflächenangebot im Landkreis von rd. 9,3 ha aus, sprich Flächen, die aktuell oder innerhalb der kommenden 5 Jahre vermarktet werden können. Das ist auch im regionalen Vergleich deutlich zu wenig.</p> <p>Bereits planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen sind im Landkreis Lüneburg für die Wirtschaft ein kostbares Gut. Attraktive Gewerbeflächen sind die Grundlage für betriebliche Erweiterungen oder Neuansiedlungen von Unternehmen. Für den kommunalen Haushalt bedeuten betriebliche Neuansiedlungen zusätzliche Gewerbesteuererinnahmen, die die mittelfristig zu erwartenden Rückgänge der Einkommensteuer durch den demographischen Wandel ausgleichen kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes werden Erweiterungsflächen für einen bestehenden Gewerbebetrieb ausgewiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Durch die anfallenden Gewerbesteuern lassen sich unter anderem in der Folge auch soziale Einrichtungen wie beispielsweise Kindergärten finanzieren. Eine funktionierende lokale Wirtschaft hat daher wichtige Multiplikatoreffekte und sichert die Entwicklungsmöglichkeiten einer Kommune auch zukünftig ab. In diesem Sinne möchten wir anregen, dass die umgewidmeten Gewerbefläche der Teilfläche 1 an andere Stelle im Gemeindegebiet ersetzt werden, um der Wirtschaft weiterhin Flächen zur Weiterentwicklung zur Verfügung zu stellen. Wie immer stehen wir hierzu für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(5) LBEG Vom 16.06.2023 Z: TOEB.2023.05.00051</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen enthalten Hinweise auf das BBodSchG, Aussagen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie Hinweise auf erforderliche Maßnahmen zum Bodenschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.</p>		X
<p>Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>		X
<p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(6) Gewässerbewirtschaftung und Flussgebietsmanagement NLWKN - Betriebsstelle Lüneburg Vom 01.06.2023</p> <p>Aus Sicht des vorbeugenden Hochwasserschutzes gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Es wird aber darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einem sogenannten Hochwasserrisikobereich im Sinne des § 73 ff. WHG liegt. Grundlage für diese Einstufung ist die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, kurz Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (EG-HWRM-RL), die mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31. Juli 2009 in bundesdeutsches Recht übernommen wurde. Die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ist bindendes europäisches Recht. Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu in naturräumlich definierten Verwaltungseinheiten wie z.B. entlang der Elbe, ein abgestimmtes Hochwasserrisikomanagement zu betreiben. Grundgedanke der Richtlinie ist also, ein aktives Risikomanagement mit dem Ziel die negativen Hochwasserfolgen zu verringern. In den Hochwasserrisikomanagement-Plänen werden nicht nur bauliche Maßnahmen wie Deiche und Hochwasserrückhaltebecken, sondern auch alle weiteren hochwasservorsorgenden Maßnahmen berücksichtigt. Die Gefahren- und Risikokarten für die drei berechneten Hochwasserszenarien können für den hier betroffenen Planungsraum Elbe im Internet eingesehen werden unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/eghochwasserrisikomanagementrichtlinie/gefahren_und_risikokarten/gefahren--und-risikokarten-116763.html</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(8) Wasserverband der Ilmenau-Niederung Vom 13.06.2023 Z: 621.312-148480/04.05.2023</p> <p>Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o.g. Vorhaben. Die Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Plangebiete gehören zu unserem Verbandsgebiet. Außer bei der Teilfläche 7 „Sportfläche/Hundefreilauffläche an der K1“ ist eine unmittelbare Betroffenheit unserer Belange zurzeit nicht zu erkennen.</p> <p>Bei Teilfläche 7 quert das Verbandsgewässer Graben 7 Barum das Plangebiet. Die satzungsgemäßen Bestimmungen müssen unbedingt eingehalten werden. Aus Sicht der regelmäßigen Unterhaltung vor allem die Zugänglichkeit, das Freihalten sowie die Befahrbarkeit des 5-Meter-Räumstreifens entlang des Verbandsgewässers.</p> <p>Bitte nehmen Sie unsere Verbandsatzung zur Kenntnis, u.a. erhältlich auf unserer Internetseite www.ilmenuverband.de, unter „Satzung und Rechtliches“.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen und ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(9) LGLN Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Vom 26.05.2023 Z: TB-2023-00519</p> <p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X


Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Betreff: 44. F-Planänderung, TP Barum Antragsteller: Samtgemeinde Bardowick Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage) : <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u> <u>Fläche A</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p><u>Fläche B</u> Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass kein Handlungsbedarf festgestellt wurde.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p>X</p> <p>X</p>


Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>			

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(10) Gemeinde Barum Vom 16.06.2023</p> <p>Ergänzende Stellungnahme der Gemeinde Barum zur 44. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilplan Barum.</p> <p>1. Teilfläche 4c</p>  <p>Ergänzend zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Barum dafür ausgesprochen, die oben dargestellte Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bardowick benötigt Flächen, um einen Schulerhalt und -ausbau in der Gemeinde Barum realisieren zu können. Alternativ wäre auf dieser Fläche auch ein ggf. notwendiger Neubau einer Kindertagesstätte der Gemeinde Barum umsetzbar. Es ist erforderlich hierfür verschiedene Alternativen zu öffnen, um handlungsfähig zu sein. Diese Fläche könnte daher ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.</p> <p>Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll um diese Fläche mit der beschriebenen Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Nach weiteren Absprachen und einer Abstimmung in der Gemeindevertretung der Gemeinde Barum wurde aufgrund der letztlich zu geringen verfügbaren Fläche, welche jeglichen zukünftigen baulichen Spielraum bereits heute beschränken würde, die Fläche wieder verworfen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>2. Teilfläche 7, OT Barum - landwirtschaftliche Fläche an der K 1 Richtung Brietlingen, zwischen Bergwiesenweg und Europastraße</p>  <p>Ergänzend zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes hat sich die Gemeinde Barum dafür ausgesprochen, die oben dargestellte Fläche in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Die Samtgemeinde Bardowick benötigt Flächen, um einen Schulerhalt und -ausbau in der Gemeinde Barum realisieren zu können. Alternativ wäre auf dieser Fläche auch ein ggf. notwendiger Neubau einer Kindertagesstätte der Gemeinde Barum umsetzbar. Es ist erforderlich hierfür verschiedene Alternativen zu öffnen, um handlungsfähig zu sein. Diese Fläche könnte daher ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden.</p> <p>Die Nutzung könnte darüber hinaus auch als Sportplatz oder Hundenauslauffläche erfolgen. Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes soll um diese Fläche mit der beschriebenen Nutzung ergänzt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Fläche wird als Entwicklungsfläche aufgenommen, allerdings Mangels der Verfügbarkeit weiterer Flächen als Gemeinbedarfsfläche für Schule und Kita.</p>		<p align="center">X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>(11) Avacon Netz GmbH Vom 09.05.2023 Lfd.-Nr. LR-ID: 0823311</p> <p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch die im Betreff genannte Maßnahme ist/sind unsere Fernmeldeleitung/en betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>A N H A N G Lfd.-Nr.: LR-ID: 0823311-AVA (bitte stets mit angeben) Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde.</p> <p>Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt.</p> <p>Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An die Teilflächen 2 bis 4 grenzen unmittelbar Niederspannungsleitungen Strom an. Diese sind im Rahmen einer zukünftigen Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll / Lageplan der Leitungskreuzung auszuhändigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X
Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung zu beachten.		X
Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant	
		Ja	/ nein
<p>(12) Avacon Netz GmbH Vom 15.06.2023 Vorgangs-Nr. 0821133-AVA</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir bei der oben genannte Baumaßnahme grundsätzlich keine Einwände erheben. Die Avacon Netz GmbH betreibt im benannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen.</p> <p>Aufgrund der zukünftigen Anforderungen an die Energieversorgung, ist im geplanten Gebiet die Erschließung mit einem Gasnetz nicht vorgesehen. Zur Erschließung des Stromnetzes ist ggf. der Bau zusätzlicher Trafostationen erforderlich. Der genaue Standort kann im Rahmen der Detailplanung abgestimmt werden. Für den Bau einer Trafostation wird eine Fläche von ca. 5 x 7 m im öffentlichen Bereich als Standort benötigt. Bitte beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen.</p> <p>Für die Planung und den rechtzeitigen Ausbau unseres Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Zwecks Festlegung der Leitungstrassen halten wir im Zuge der Erschließungsplanung ein gemeinsames Koordinierungsgespräch mit allen Ver- und Entsorgern für erforderlich.</p> <p>Details zu unserem Anlagenbestand entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Plänen. Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Bestehende Leitungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		<p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p> <p align="center">X</p>

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB
zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(13) Deutsche Telekom Technik GmbH Vom 05.05.2023 321.312-148480</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen detaillierte Stellungnahmen abgeben. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant		
		Ja	/ nein	
<p>(14) Gemeinde Barum Vom Vom 17.01.2024</p> <p>Der Rat der Gemeinde Barum hat in seiner Sitzung am 11.01.2024 beschlossen, folgende Ergänzung zur Stellungnahme in der 44. Änderung zum FNP, Teilplan Barum, anzuregen:</p> <p>Die Samtgemeinde Bardowick wird gebeten das Grundstück Flur 4, Flurstück 56/1, Größe 12.709 qm, als Gemeinbedarf auszuweisen, um eine Schulneubau realisieren zu können. Alternativ wäre auf dieser Fläche auch ein ggf. notwendiger Neubau einer Krippe der Samtgemeinde Bardowick und / oder Kindertagesstätte der Gemeinde Barum umsetzbar.</p> <p>Der Grundstückseigentümer hat sich grundsätzlich zum Verkauf dieser Fläche an die Gemeinde Barum bereit erklärt (siehe VO 02/034/2023 – Beschlussvorschlag 1).</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die benannte Fläche wird nun mehr als Gemeinbedarfsfläche „Schule/Kita“ aufgenommen. Die Darstellung als Grünfläche „Sportfläche & Hundenauslauf“ entfällt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>			<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>(A) Privatperson Vom 16.06.2023</p> <p>Seit mir im Jahre 2019 anlässlich einer Grundbuchangelegenheit auffiel, dass der Flächennutzungsplan nicht mit der tatsächlichen Nutzung lt. Geoportal und auch nicht der Beschreibung im Grundbuch bei Kauf sowie mit im Grundbuchamt vorliegenden Verträgen der Vorbesitzer übereinstimmt, befinde ich mich im Gespräch mit der Gemeinde und der Samtgemeinde.</p> <p>Auf dem Grundstück möchte ich zwei weitere Wohn-Gebäude errichten. Eine Bauvoranfrage wurde über die Gemeinde Barum beim Landkreis gestellt. Der LK (Fr. Vossers) hielt mir schriftlich entgegen, der vorliegende Flächennutzungsplan gebe das nicht her. Nun stellt ein F-Plan zwar (nur) den Wunsch der Behörden bezüglich einer Nutzung dar. Dieser Planungswunsch aber steht mir verständlicher Weise bei der Durchsetzung berechtigter Interessen entgegen, schadet mir. Eine wirtschaftliche Kompensation wurde nicht angeboten. Von Konsens, auch der früheren Grundstückseigentümer, kann behördlicherseits nicht ausgegangen werden.</p> <p>Am 18. Juli 2021 habe ich schriftlich „Antrag auf Änderung/Korrektur Flächennutzungsplan 21357 Barum betreffend Grundstück [REDACTED], Barum (St. Dionys), ... zur Nutzung als Wohn-/Büro- und Freizeitfläche“ gestellt.</p>	<p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Waldfläche dargestellt, da es sich um festgestellte Waldflächen handelt, aus „Pfeifengras-Birken- und -Kiefern-Moorwald“ der Wertstufe IV und Kiefernforst, welche einen Biotopkomplex mit den nördlich angrenzenden Flächen bilden. Auch wenn im Geoportal aufgrund des Bestandsgebäudes in der Nutzungsdarstellung ein Wochenend- und Ferienhausgebiet dargestellt wird handelt es sich um Waldflächen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt gemäß dem tatsächlichen Bestand übergreifend Waldstrukturen dar. Die bestehenden Gebäude haben Bestandsschutz, aber eine weitere Entwicklung ist auf Waldflächen abzulehnen.</p> <p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Der Antrag wurde durch die Gemeinde Barum am 24.07.2021 abgelehnt. Eine weitere Verdichtung ist im Außenbereich nicht gewünscht. Dieser ist vor einer Zersiedelung zu schützen und von Bebauung mit den erforderlichen Folgeeinrichtungen freizuhalten. Die Umwandlung von Waldflächen, welche für eine bauliche Entwicklung erforderlich wäre ist abzulehnen. Zudem ist eine wie im südlichen Wochenend- und Ferienhausgebiet stattfindende, unzulässige permanente Wohnnutzung gem. dem gestellten Bauantrag auch hier zu befürchten.</p>	<p></p> <p>X</p> <p></p>	<p>X</p> <p></p> <p>X</p>

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Die hier jetzt auf den Weg gebrachte 44. Änderung der Planung trägt meiner Bitte um Korrektur nicht Rechnung. Die „Naturschutzfachliche Bewertung“ des Planverfassers lässt erkennen, dass er niemals das Grundstück in Augenschein genommen haben kann. Aufgezählt wird im Übrigen nur, was er auf benachbarten Grundstücken ‚vermutet‘. „Fakten“ werden nicht nachgewiesen. Eine qualifizierte Bewertung m.E. trügerischer Ausführungen werde ich gern in Auftrag geben, wenn nötig.</p>	<p>Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung der potentiellen Entwicklungsflächen beruhen auf den Kartierungen des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Bardowick aus dem Jahr 2021. Auch vor Ort stellt sich in diesen Bereich der Eindruck geschlossener Gehölzbestände. Die abschließende Feststellung ob es sich um Waldflächen gem. § 2 NWaldLG handelt, obliegt dem zuständigen Forstamt.</p>		X
<p>Eine Stellungnahme, welche Rechte aus Notwendigkeiten der Verwaltung bestehen und welche meinem Vorhaben entgegen zu halten sind, habe ich zu keiner Zeit erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>		X
<p>Das Anwesen grenzt direkt an das WE-Bardowick, für welches ein Bebauungsplan vorliegt. Außerdem ist es durch den Golfplatz vom Ortsgebiet St. Dionys getrennt. Andere Wohnobjekte im Außenbereich von St. Dionys liegen 500 Meter und mehr entfernt. Lt. Bauakte besteht seit 1933 Bebauung, im Grundbuch ist Wohnnutzung seit 1950 nachvollziehbar.</p>	<p>Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen. Die Trennung zu bestehenden Siedlungsflächen ist als problematisch zu bewerten, da der Außenbereich grundsätzlich von einer Bebauung weitgehend freigehalten werden soll um eine Zersiedelung der Landschaft zu verhindern.</p>		X
<p>Gelegentlich höre ich das Argument, „ja, aber da ist Wald“. Das ganze Wochenendgebiet ist Wald, ein Teil von St. Dionys und Barum sind Wald. Und trotzdem steht dort Wohnbebauung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den Flächen handelt es sich um Waldflächen. Die bestehende Nutzung hat Bestandsschutz, die Anwesenheit angrenzender Bebauung rechtfertigt jedoch nicht einen zusätzlichen Eingriff in Waldstrukturen.</p>		X
<p>Als vor gut 50 Jahren die Gemeinde St. Dionys mit Barum in die Samtgemeinde kam, verlor verwaltungsseitig die Ortschaft ihre Selbständigkeit. Eine Argumentation, dass mein Anwesen zum Außenbereich eines Ortes (St. Dionys) gehöre, obwohl Wohnbebauung unmittelbar nebenan (WE-Gebiet Bardowick) besteht, mag auf einer veralteten Landkarte nachvollziehbar sein. Organisch gehört die Bebauung zusammen. Faktisch ist eine solche Ausgrenzung auch kaum nachvollziehbar, zumal selbst die Samtgemeinde die Trennung im Schriftverkehr, z.B. bei der Trinkwasserversorgung und anderen Maßnahmen, selbst nicht macht und im Betreff die Formulierung ... im Wochenendgebiet...wählt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Formell ist die Bebauung der Gemeinde Barum (OT St. Dionys) zugehörig und ist im Außenbereich gelegen. Das gilt auch für die weiteren Ferienhäuser auf dem Gebiet des Flecken Bardowick.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Ich möchte aus oben genannten Gründen Sie nochmals höflich bitten, mich mit meinem Anliegen nicht schlechter zu behandeln als die Grundstückseigentümer im WE-Gebiet und die Bebauung gemäß meiner Bauvoranfrage vom 30. April 2020 (Anlage) in die aktuelle Überplanung aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine weitere Verdichtung ist im Außenbereich nicht gewünscht. Dieser ist vor einer Zersiedelung zu schützen und von Bebauung mit erforderlichen Folgeeinrichtungen freizuhalten. Die Umwandlung von Waldflächen, welche für eine bauliche Entwicklung erforderlich wäre ist aus Gründen des Natur und Landschaftsschutzes abzulehnen.</p>		X

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Barum der Samtgemeinde Bardowick

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ (15) Polizeidirektion Lüneburg vom 08.05.2023 ➤ (16) Agentur für Arbeit Lüneburg-Uelzen vom 10.05.2023 ➤ (17) Samtgemeinde Scharnebeck vom 23.05.2023 ➤ (18) Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade vom 14.06.2023 ➤ (19) Vodafone GmbH S01250932, S01250933, S01250934, S01250935, S01250936, S01250937, S01250938, S01250939, S01250940, S01250941 vom 15.06.2023 ➤ (20) PLEdoc GmbH vom 17.05.2023, 20230503286 ➤ (21) Gasunie Deutschland vom 09.05.2023 	<p>Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.</p>		x